

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1093

vom 04. Juli 2006

Gemeinde Bottmingen, Waldbaulinienplan "Ob dem Talholz"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 8. Dezember 2005 den Waldbaulinienplan "Ob dem Talholz" beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Reduzierung des gesetzlichen Waldabstandes um die Bebauungsmöglichkeiten in der "Spezialzone für Freilandgärtnereien und Baumschulen" zu erweitern.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 unterbreitet der Gemeinderat Bottmingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Die Prüfung des Planungsbeschlusses konnte mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 8. Dezember 2005 beschlossene Waldbaulinienplan "Ob dem Talholz" wird genehmigt und damit all-gemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 14/BSP/79/0 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Oktober 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Bottmingen, 4103 Bottmingen
- Gemeinde Bottmingen, Abt. Raumplanung, Bau, Umwelt, Schulstr. 1, 4103 Bottmingen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Forstamt beider Basel
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin